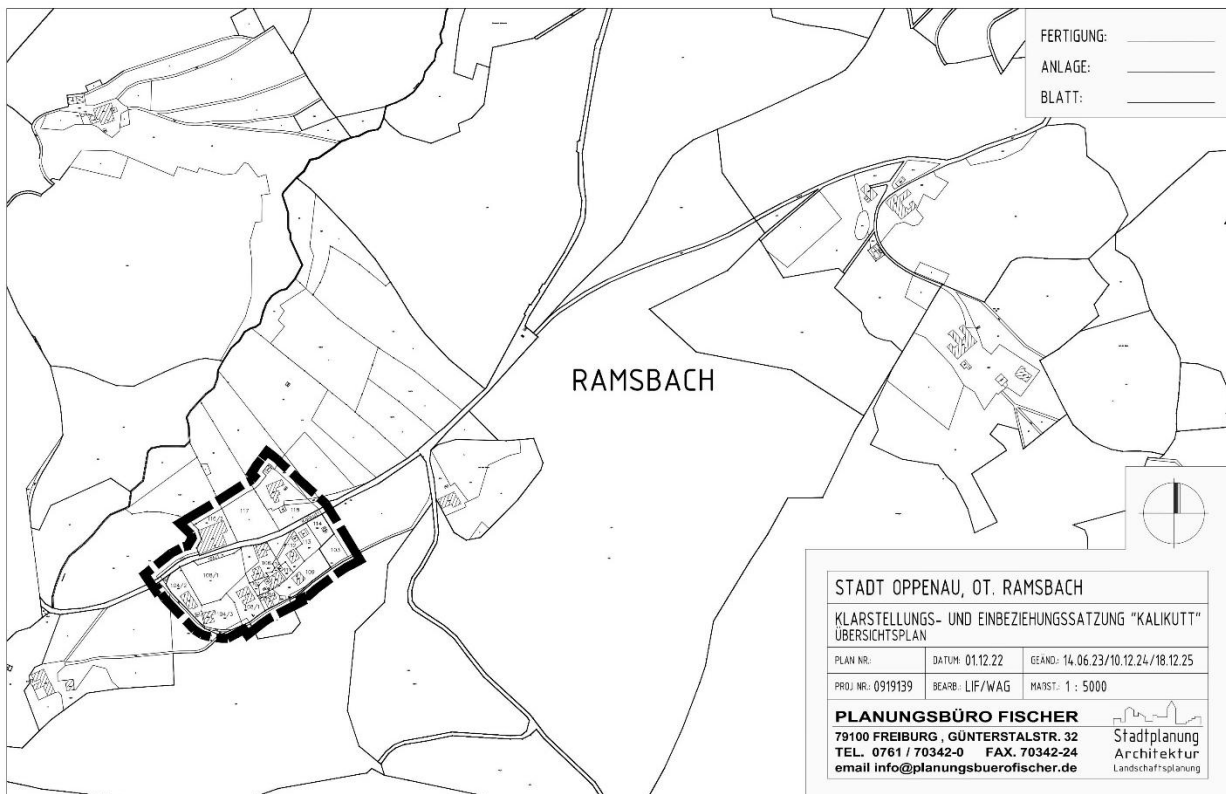


Öffentliche Bekanntmachung

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Kalikutt“, Stadt Oppenau, OT Ramsbach

Der Gemeinderat der Stadt Oppenau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2026 die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Kalikutt“ nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 i. V. m. § 13 BauGB nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst den im Zusammenhang bebauten Bereich „Kalikutt“ im OT Ramsbach der Stadt Oppenau nordwestlich der Ortslage von Oppenau bzw. südwestlich von Ramsbach westlich der B 28 und der Rench.



Die vorhandene Bebauung erstreckt sich hier südlich und teilweise nördlich der Straße „Kalikutt“. Eine Klarstellungssatzung ist aus planerischer Sicht nur für einen Teil der Bebauung südlich der Straße erforderlich. Die Einbeziehungssatzung umfasst den Bereich nördlich der Straße sowie westlich und südöstlich der vorhandenen Bebauung. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den Darstellungen im Lageplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Kalikutt“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Kalikutt“ einschließlich Lageplan, Übersichtsplan, Begründung, Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag und Artenschutzgutachten während den üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Oppenau einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Kalikutt“ mit den genannten Planunterlagen und Bestandteilen im Internet auf der Homepage der Stadt Oppenau unter www.oppenau.de/bebauungsplaene sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de/kartendienste (Bauleitplanung) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ergangenen Bestimmung zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oppenau, den 15.04.2026

gez. Uwe Gaiser
Bürgermeister